

(3) Die Deutsche Investitionsbank vertritt in der Hauptversammlung treuhänderisch die Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder den Sitz der Geschäftsleitung nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, und den Teil des Grundkapitals, der nicht durch Aktien vertreten ist. Sie nimmt nach der Umwandlung der Aktiengesellschaft in der Personengesellschaft die Gesellschafterrechte dieses treuhänderisch vertretenen Kapitals wahr.

§ 4

Beschlüßfassung bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Für die Fassung des Umwandlungsbeschlusses bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 3.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Gesellschafterversammlung ist bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht erforderlich. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bedarf der Umwandlungsbeschlusses der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 5

Form des Umwandlungsbeschlusses

(1) Der Beschluß muß die Firma und den Ort der Geschäftsleitung der mit der Umwandlung entstandenen Offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder der Einzelunternehmen enthalten und alle weiteren Maßnahmen treffen, die zur Durchführung der Umwandlung und zur Errichtung der Personengesellschaft oder der Einzelunternehmen erforderlich sind.

Bei Kommanditgesellschaften ist die Bezeichnung des Kommanditisten und der Betrag seines Anteils anzugeben.

(2) Der Umwandlungsbeschlusses muß notariell beurkundet werden.

§ 6

Eintragung in das Handelsregister

(1) Die Umwandlung der Kapitalgesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung des Protokolls und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen.

(2) Mit der Eintragung tritt die Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1 ein.

Die Kapitalgesellschaft ist damit aufgelöst. Einer besonderen Eintragung der Auflösung bedarf es nicht.

(3) Die durch die Umwandlung der Kapitalgesellschaft gebildete Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft entsteht mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses. Sie ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

Das gleiche gilt für Einzelkaufleute, die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 1 ff.) in das Handelsregister einzutragen sind.

(4) Für die Eintragung der Umwandlung der Kapitalgesellschaft und für die Eintragung der übernehmenden Personengesellschaft oder der Einzelunternehmen in das Handelsregister werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7

Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Liquidation

(1) Ist eine Kapitalgesellschaft durch Zeitablauf oder durch Beschluß der Gesellschafter aufgelöst worden, so

kann die Umwandlung beschlossen werden, solange noch nicht mit der Verteilung des nach der Tilgung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Gesellschafter begonnen worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Kapitalgesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleiches aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners bzw. einer Dienststelle der Abgaben Verwaltung eingestellt worden ist.

§ 8

Behandlung eigener Aktien und Geschäftsanteile

Befinden sich eigene Aktien oder Geschäftsanteile in der Hand der Kapitalgesellschaft, so werden sie bei der Umwandlung den Aktionären oder Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung zugerechnet.

§ 9

Firmenrechtliche Vorschriften

(1) Mit der Auflösung der Kapitalgesellschaft erlischt die Firma.

(2) Die bei der Umwandlung entstehende Personengesellschaft kann ihrer Firma einen das Nachfolgerhältnis andeutenden Zusatz beifügen. Das gilt auch für Einzelkaufleute, die bei der Umwandlung das Vermögen der Kapitalgesellschaft übernommen haben. Die Vorschriften des § 22 des Handelsgesetzbuches finden nur dann Anwendung, wenn die umzuwandelnde Kapitalgesellschaft den Namen einer natürlichen Person in ihrer Firma führt.

§ 10

Umwandlungsbilanz

(1) Die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz muß für einen Stichtag aufgestellt sein, der höchstens zwei Monate vor dem Tag der Beurkundung des Umwandlungsbeschlusses liegt.

(2) Der Umwandlung ist grundsätzlich die zum Umwandlungsstichtag aufgestellte Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft zugrunde zu legen.

(3) Bringt das in der Steuerbilanz ausgewiesene Vermögen nicht den realen Wert des Vermögens zum Ausdruck, so kann in der Umwandlungsbilanz entweder

- a) eine Erhöhung der Aktivwerte (Verminderung der Passiven) oder
- b) eine Verminderung der Aktivwerte (Erhöhung der Passiven)

vorgenommen werden.

Die Inanspruchnahme einer dieser beiden Möglichkeiten schließt die Inanspruchnahme der anderen aus.

(4) Die Wertansätze der Aktiven und Passiven (außer Kapitalposten) in der Umwandlungsbilanz müssen in die Eröffnungsbilanz der Personengesellschaft oder der Einzelunternehmen übernommen werden.

§ 11

Anwendung des Umwandlungsgesetzes

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1934 über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften (RGBl. I S. 569) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sind nicht anzuwenden.